Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 2019/109

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Kitzingen über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBI I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBI I S. 1474) erlässt die Stadt Kitzingen folgende

Änderungsverordnung

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung der Stadt Kitzingen über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes vom 28.09.2009 in der Fassung vom 18.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1

In der Stadt Kitzingen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Ladenschlussgesetzes aus Anlass der Veranstaltungen "Kitzinger Frühling" und "Stadtfest Kitzingen" sowie aus Anlass der "Etwashäuser Kirchweih" am 1. Kirchweihsonntag im Oktober

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, STADT KITZINGEN

Siegfried Müller Oberbürgermeister